

**Beschlussvorlage**zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung****Betreff****Bauliche Realisierung einer Grundschule und einer Gesamtschule auf dem Heliosgelände in Köln-Ehrenfeld - Start der Schulen bis zum Umzug auf das Heliosgelände an Interimsstandorten****Beschlussorgan**

Rat

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Ausschuss Schule und Weiterbildung	24.03.2014
Bezirksvertretung 5 (Nippes)	27.03.2014
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	31.03.2014
Stadtentwicklungsausschuss	03.04.2014
Bezirksvertretung 4 (Ehrenfeld)	07.04.2014
Finanzausschuss	07.04.2014
Bezirksvertretung 3 (Lindenthal)	07.04.2014
Rat	08.04.2014

**Beschluss:**

1. Der Rat beschließt die Aufnahme der Planung eines Neubaus mit vier Sportübungseinheiten für eine 2-zügige städtische Grundschule und eine städtische Gesamtschule mit 4 Zügen in der Sekundarstufe I und 4 Zügen in der Sekundarstufe II auf dem Grundstück Heliosgelände in Köln-Ehrenfeld nach

ENEV 2014 Standard mit Gesamtkosten (exkl. Grunderwerbskosten und Vorfinanzierungszinsen, inkl. Einrichtung) in Höhe von brutto ca. 91,41 Mio. EUR

Die neu entstehenden Schulraumkapazitäten tragen zur bedarfsgerechten Versorgung mit Schülerplätzen im Stadtbezirk Ehrenfeld und in Köln angesichts stark steigender Schülerzahlen bei. Der Rat beauftragt die Verwaltung unverzüglich die Planung und Kostenermittlung aufzunehmen und voranzutreiben. Der baulichen Planung ist das in der beigefügten Raumliste enthaltene Raumprogramm für eine zweizügige Grundschule und eine vierzügige Gesamtschule unter Berücksichtigung der dargestellten Raumbedarfe für eine universitäre Praxisausbildung von Lehramtsstudentinnen und -studenten zu Grunde zu legen. Entwurfs- und konstruktionsbedingte Abweichungen sind zulässig. Sollten sich im weiteren Planungsverlauf deutliche Kostensteigerungen ergeben, ist ein erneuter Beschluss erforderlich.

2. Der Rat beschließt ferner einen zeitnahen Start der neuen Schulen bis zum Umzug in das neu errichtete Schulgebäude auf dem Heliosgelände, und zwar an den Standorten Mommsenstraße (schulrechtliche Errichtung der Grundschule aufbauend zum Schuljahr 2015/16) und Paul-Humburg-Straße (schulrechtliche Errichtung der Gesamtschule aufbauend zum Schuljahr 2018/19), jeweils gemäß §§ 81 Abs. 2 und 3 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen (SchulG). Nach dem Umzug der beiden Schulen werden die Raumkapazitäten an den Interimsstandorten einer anderen adäquaten schulischen Nutzung zur Bedarfsdeckung bei steigenden Schülerzahlen zugeführt.
3. Der Rat begrüßt das Rahmenkonzept „Inklusive Universitätsschule Köln (IUS)“. Die neu zu errichtenden Schulen in städtischer Trägerschaft auf dem Heliosgelände sollen im Rahmen des innovativen pädagogischen Konzeptes der Inklusiven Universitätsschule eng zusammenarbeiten und den Schülerinnen und Schülern unabhängig von sozialer oder kultureller Herkunft gerechte Bildungschancen eröffnen. Die Schulen sollen gleichzeitig als universitäre Praxisschulen zur weiteren Verbesserung der Lehramtsausbildung der Universität zu Köln fungieren. Die Schulen sollen offene Schulen im Stadtteil sein, insbesondere für Ehrenfelder Kinder und Jugendliche.
4. Der Rat beschließt, dass zwischen der Stadt Köln und der Universität zu Köln ein Kooperationsvertrag zur Regelung der gegenseitigen Rechte und Pflichten im Rahmen der partnerschaftlichen Zusammenarbeit bei der Umsetzung der „Inklusiven Universitätsschule Köln (IUS)“ geschlossen wird.
5. Der Rat beschließt, dass die beiden Schulen gemäß §§ 81 Abs. 2 und 3 SchulG in Verbindung mit § 9 Abs. 1 SchulG als gebundene Ganztagschulen geführt werden.
6. Der Rat der Stadt Köln bittet die Schulkonferenz der neuen Grundschule zu beschließen, dass die Grundschule jahrgangsübergreifenden Unterricht anbietet.
7. Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob an den neuen Schulen je eine Stelle kommunal finanzierte Schulsozialarbeit eingerichtet werden kann. Nach Möglichkeit sollen hierfür bestehende Schulsozialarbeiterstellen, die aufgrund schulorganisatorischer Maßnahmen an anderen Schulen frei werden, genutzt werden.
8. Der Rat beschließt zum Stellenplan 2015 die Zusetzung einer insgesamt 0,51 Stelle Schulsekretär/in in der EG 5 TVöD für die neue Grundschule. Die jeweils für die Schuljahre anteiligen Stellenanteile werden verwaltungsintern entsprechend zum Stellenplan bereitgestellt. Sollte der Stellenplan 2015 zum Zeitpunkt der notwendigen Stelleneinrichtung noch nicht in Kraft getreten sein, werden verwaltungsintern Stellenverrechnungen im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten zur Verfügung gestellt.
9. Der Rat beschließt zum Stellenplan 2018 die Zusetzung einer insgesamt 1,50 Stelle Schulsekretär/in in der EG 6 TVöD für die neue Gesamtschule. Die jeweils für die Schuljahre anteiligen Stellenanteile werden verwaltungsintern entsprechend zum Stellenplan bereitgestellt. Sollte der Stellenplan 2018 zum Zeitpunkt der notwendigen Stelleneinrichtung noch nicht in Kraft getreten sein, werden verwaltungsintern Stellenverrechnungen im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten zur Verfügung gestellt.
10. Der Rat beschließt zum Stellenplan 2022 die Zusetzung einer 1,0 Stelle Schulhausmeister in der EG 6 TVöD zuzüglich VG für das neue Schulgebäude mit der Option einer Anpassung der Bewertung, sofern neue Erkenntnisse dies erfordern. Sollte der Stellenplan 2022 zum Zeitpunkt der notwendigen Stelleneinrichtung noch nicht in Kraft getreten sein, werden verwaltungsintern Stellenverrechnungen im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten zur Verfügung gestellt.
11. Der Rat beauftragt die Verwaltung, alle erforderlichen Finanzmittel (Personal- und Sachkosten) für die Errichtung und Inbetriebnahme der 2-zügigen Grundschule am Standort Mommsenstra-

ße, frühestens ab dem Haushaltsjahr 2015, für die Errichtung und Inbetriebnahme der Gesamtschule am Standort Paul-Humburg-Str., frühestens ab dem Haushaltsjahr 2018 und für die Errichtung und Inbetriebnahme des Neubaus auf dem Grundstück Heliosgelände im Rahmen der inklusiven Universitätsschule, frühestens ab dem Haushaltsjahr 2022 gemäß den Ausführungen in der Begründung im Teilergebnisplan 0301, Schulträgeraufgaben, bereitzustellen. Der Rat der Stadt Köln erklärt verbindlich, dass den Maßnahmen unter den jeweils herrschenden Haushaltsbedingungen die für ihre ordnungsgemäße Durchführung und Finanzierung erforderliche Priorität eingeräumt wird.

12. Der Rat beauftragt die Verwaltung, bei der Bezirksregierung Köln umgehend nach Beschlussfassung einen Antrag gem. § 81 Abs. 3 SchulG NRW zur Genehmigung der Schulen zu stellen.
13. Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 4 Verwaltungsgerichtsordnung im öffentlichen Interesse angeordnet.

#### **Alternative 1:**

- Beschlusspunkt 1 wird wie folgt gefasst:
  1. Der Rat beschließt die Aufnahme der Planung eines Neubaus mit vier Sportübungseinheiten für eine 2-zügige städtische Grundschule und eine städtische Gesamtschule mit 4 Zügen in der Sekundarstufe I und 4 Zügen in der Sekundarstufe II auf dem Grundstück Heliosgelände in Köln-Ehrenfeld nach

Passivhaus-Standard mit Gesamtkosten (exkl. Grunderwerbskosten und Vorfinanzierungszinsen, inkl. Einrichtung) in Höhe von brutto ca. 93,95 Mio. EUR

Die neu entstehenden Schulraumkapazitäten tragen zur bedarfsgerechten Versorgung mit Schülerplätzen im Stadtbezirk Ehrenfeld und in Köln angesichts stark steigender Schülerzahlen bei. Der Rat beauftragt die Verwaltung unverzüglich die Planung und Kostenermittlung aufzunehmen und voranzutreiben. Der baulichen Planung ist das in der beigefügten Raumliste enthaltene Raumprogramm für eine zweizügige Grundschule und eine vierzügige Gesamtschule unter Berücksichtigung der dargestellten Raumbedarfe für eine universitäre Praxisausbildung von Lehramtsstudentinnen und -studenten zu Grunde zu legen. Entwurfs- und konstruktionsbedingte Abweichungen sind zulässig. Sollten sich im weiteren Planungsverlauf deutliche Kostensteigerungen ergeben, ist ein erneuter Beschluss erforderlich.

- Die Beschlusspunkte 2 bis 13 bleiben unverändert.

**Haushaltsmäßige Auswirkungen** **Nein**

**Ja, investiv** Investitionsauszahlungen siehe Begründung€  
 Zuwendungen/Zuschüsse  Nein  Ja Universität, siehe Be-  
gründung \_\_\_\_\_ %

**Ja, ergebniswirksam** Aufwendungen für die Maßnahme \_\_\_\_\_ €  
 Zuwendungen/Zuschüsse  Nein  Ja \_\_\_\_\_ %

**Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen siehe Begründung €  
 b) Sachaufwendungen etc. siehe Begründung €  
 c) bilanzielle Abschreibungen \_\_\_\_\_ €

**Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:**

a) Erträge \_\_\_\_\_ €  
 b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten \_\_\_\_\_ €

**Einsparungen:****ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen \_\_\_\_\_ €  
 b) Sachaufwendungen etc. \_\_\_\_\_ €

Beginn, Dauer \_\_\_\_\_

**Begründung**1. Bedürfnisfeststellung zur schulrechtlichen Errichtung neuer Schulen im Rahmen der Inklusiven Universitätsschule Köln

Gemäß § 78 Abs. 4 Satz 2 SchulG NRW sind die Gemeinden als Schulträger zur Errichtung von Schulen verpflichtet, wenn in ihrem Gebiet ein Bedürfnis dafür besteht und die Mindestgröße (§ 82 SchulG NRW) gewährleistet ist. Nach § 78 Abs. 4 Satz 3 SchulG NRW besteht ein Bedürfnis, wenn die Schule im Rahmen der Schulentwicklungsplanung erforderlich ist, damit das Bildungsangebot der Schulform in zumutbarer Entfernung wahrgenommen werden kann. Hieraus folgt, dass die Errichtung einer Schule grundsätzlich von dem Bestehen eines entsprechenden Bedürfnisses abhängig ist. Dieses Bedürfnis ist im Wege einer sogenannten Bedürfnisfeststellung zu ermitteln. Dabei ist gemäß § 78 Abs. 5 SchulG NRW die Entwicklung des Schüleraufkommens und der Wille der Eltern zu berücksichtigen. Im Einzelnen ergeben sich die Anforderungen an eine Bedürfnisprüfung aus dem Runderlass des Schulministeriums NRW betreffend die Errichtung, Änderung und Auflösung von weiterführenden Schulen vom 06.05.1997, der gemäß § 131 Abs. 2 SchulG NRW trotz Aufhebung des SchVG NRW weiterhin Geltung beansprucht.

1.1 Schülerzahlenerwartung

Die Geburtenzahlen in Köln sind in den letzten Jahren deutlich gestiegen. Sie liegen seit 2008 – mit

einer Ausnahme 2009 – über 10.000 Geburten. Dies ist ein Wert, der in den Jahren 2000 bis 2007 nie erreicht wurde. Als Konsequenz aus den steigenden Geburtenzahlen hat sich in den letzten Jahren in Köln ein deutlicher Zuwachs an Kindern im Vorschulalter ergeben. So ist von 2007 bis 2012 die Zahl der unter 3-Jährigen um rund 2.700 angestiegen (+ 10%) und die Zahl der 3- bis unter 6-Jährigen um rund 2.000 (+ 8%). Die Zahlen der 6- bis unter 10-jährigen Kinder im Grundschulalter und der 10- bis unter 16-jährigen Kinder und Jugendlichen im Schulalter der Sekundarstufe I sind *noch* stabil geblieben. Hier werden sich die hohen Geburtenzahlen ab sofort verstärkt in den Eingangsklassen der Grundschulen bemerkbar machen.

Im Mai 2013 ist die aktuelle Bevölkerungsprognose der Stadt Köln veröffentlicht worden (vergleiche Stadt Köln (2013): Bevölkerungsprognose 2040 – Wie lange wächst Köln? Pegel 01/2013). Nach den Ergebnissen der aktuellen städtischen Bevölkerungsprognose wird die Zahl der Kinder im Grundschulalter von 6 bis unter 10 Jahren von 2011 bis 2030 um rund 2.800 (+ 8%) ansteigen. Für die Zahl der Kinder und Jugendlichen im Schulalter der Sekundarstufe I von 10 bis unter 16 Jahren wird bis 2030 ein Anstieg um rund 2.400 (+ 6%) erwartet. In der weiteren Perspektive bis 2040 ergeben sich in beiden Altersgruppen dann wieder leichte Rückgänge. Die erwarteten Zahlen 2040 liegen aber immer noch sehr deutlich über den Zahlen des Ausgangsjahres der Prognose 2011. Nachrichtlich sei erwähnt, dass der Landesbetrieb Information und Technik NRW, Geschäftsbetrieb Statistik (das ehemalige Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik) im November 2012 eine aktuelle Bevölkerungsvorausberechnung für die kreisfreien Städte und Kreise bis 2030 vorgelegt hat. Nach dieser Landesprognose wäre für Köln bis 2030 mit noch stärkeren Zuwächsen bei den Kindern und Jugendlichen im Schulalter in Köln zu rechnen als nach der städtischen Bevölkerungsprognose.

Nach Modellrechnungen der Schulentwicklungsplanung auf der Basis schon geborener Kinder wird die Zahl der Schülerinnen und Schüler in den Eingangsklassen im Primarbereich im Stadtbezirk Ehrenfeld in einem Vorausberechnungszeitraum bis 2018/19 voraussichtlich Werte von 900 bis 1.000 Schülerinnen und Schüler erreichen. Mit Blick auf geplante Wohnbauprojekte wird sich die Nachfrage auf geschätzt bis zu 1.100 Schülerinnen und Schüler weiter erhöhen.

Aufgrund von Wanderungsbewegungen in andere Stadtbezirke (insbesondere zur Inanspruchnahme von Gymnasial- und Gesamtschulplätzen) reduzierte sich in der Vergangenheit die Zahl der Schülerinnen und Schüler, die im Stadtbezirk verblieb und dort eine weiterführende Schule besuchte. Aufgrund dieser vergangenheitsbezogenen Bezugsgrößen werden für den Stadtbezirk Ehrenfeld im Zeitraum von 2015 bis 2022 bis zu rund 810 Schülerinnen und Schüler erwartet, die in die Sekundarstufe I übergehen. Unter Berücksichtigung der geplanten Wohnbauprojekte kann sich dieser Wert auf voraussichtlich 910 erhöhen.

Im Stadtbezirk Ehrenfeld ist in den Jahren 2012 und 2013 eine Reihe von großen Wohnbauprojekten fertig gestellt worden. Es befinden sich weitere Projekte im konkreten Planungsstadium. Zwar können die konkreten Bezugszeitpunkte für die geplanten Projekte noch nicht exakt antizipiert werden, doch ist es möglich, auf Basis von Erfahrungswerten die zusätzliche Schülerzahl je Jahrgang überschlägig zu kalkulieren. Insgesamt sind der Schulentwicklungsplanung Vorhaben im Stadtbezirk Ehrenfeld zur Schaffung von knapp 1.600 Wohneinheiten<sup>1</sup> bekannt. Hieraus ergibt sich in der Summe ein langfristiger, zusätzlicher Bedarf von rd. 50 Schülerinnen und Schülern je Einschulungsjahrgang, in der Erstbezugsphase kann der Bedarf sich leicht auf 100 Schülerinnen und Schüler verdoppeln. Es ist zu

---

<sup>1</sup> 1.600 Wohneinheiten x 3 Einwohner = 4.800 Einwohner, davon je 1% je Schuljahrgang (48 Schülerinnen und Schüler), in der Erstbezugsphase 2% (96 Schülerinnen und Schüler)

betonen, dass die angeführten Werte der erwarteten Schülerinnen und Schüler in den Eingangsklassen des Primarbereichs und des Sekundarbereichs I im Stadtbezirk Ehrenfeld untere Werte darstellen, die sich angesichts der in einer Langfristperspektive weiter steigenden Schülerzahlen noch erhöhen dürften.

## 1.2 Grundschule: Primarbereich

Im Stadtbezirk Ehrenfeld führt die Stadt Köln derzeit insgesamt 16 Grundschulen mit einer festgelegten Aufnahmekapazität von 38 Zügen. Bezogen auf die kommunale Klassenrichtzahl von 23 stehen 874 Grundschulplätze zur Verfügung. Unter Berücksichtigung der Bandbreiten zur Klassenbildung gemäß 8. Schulrechtsänderungsgesetz NRW können an diesen Schulen maximal 1.042, bei Berücksichtigung reduzierter Kapazitäten im gemeinsamen Lernen 1.014 Plätze zur Verfügung gestellt werden. Deutlich wird, dass auch bei maximalen Klassenbelegungen die Kapazitäten angesichts der erwarteten Schülerzahlen nicht ausreichen werden.

Für die grundsätzlich 900 bis 1.000 erwarteten (mit geplanten Wohnbauprojekten voraussichtlich bis 1.100 erwarteten) Schülerinnen und Schüler wäre unter Berücksichtigung des kommunalen Klassenrichtzahl die Bildung von 39 bis 44 Klassen erforderlich, unter Berücksichtigung der Wohnbauprojekte erhöht sich die Zahl der zu bildenden Klassen um zwei bis vier.

Nach dieser Betrachtungsweise ist es daher erforderlich, ein zusätzliches Grundschulangebot im Stadtbezirk Ehrenfeld zu etablieren. Eine zusätzliche 2-zügige Grundschule erscheint zunächst ausreichend, um den erwarteten Bedarf im Stadtbezirk Ehrenfeld wohnortnah decken zu können. Mit den dann 40 Grundschulzügen könnte den Schülerinnen und Schülern ein Grundschulangebot bei noch tolerablen Klassengrößen unterbreitet werden. Da rund 900 der vorgenannten noch geplanten Wohneinheiten im Stadtteil Ehrenfeld entstehen sollen, bietet es sich an, die notwendigen zusätzlichen Grundschulkapazitäten hier zu realisieren.

## 1.3 Gesamtschule: Sekundarstufe I und Sekundarstufe II

Der Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 06.05.1997 „Errichtung, Änderung und Auflösung von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Berufskollegs“ führt in Nr. 2.1 zu „Bedürfnis und Mindestzügigkeit“ im 4. Absatz aus, dass von einer förmlichen Elternbefragung im Einzelfall u.a. abgesehen werden kann, wenn eine für die Mindestzügigkeit<sup>2</sup> hinreichende Nachfrage nach Schulplätzen für eine bestimmte Wahlschule durch Anmeldeüberhänge an bereits bestehenden Schulen über mindestens drei Jahre nachgewiesen ist. Im Folgenden wird deutlich, dass sowohl nach Anmeldeüberhängen an Kölner Gesamtschulen als auch nach den Ergebnissen einer Elternbefragung in Köln das Bedürfnis zur Errichtung einer Gesamtschule in Ehrenfeld mit jeweils vier Zügen in der Sekundarstufe I und II nachgewiesen werden kann.

### 1.3.1 Elternbefragung zur Schulwahl 2012

Im Herbst 2012 hat die Verwaltung eine stadtweite Elternbefragung zur Schulwahl durchgeführt. Die-

<sup>2</sup> Die Mindestgröße für eine Gesamtschule ist gem. § 82 Abs. 7 SchulG NRW mit 4 Zügen (100 Schülerinnen und Schüler in der Eingangsklasse) festgelegt.

se Befragung richtete sich an die Eltern aller Kinder im dritten und vierten Schuljahr der städtischen Grundschulen. Beteiligt haben sich zudem Eltern von drei privaten Grundschulen sowie Eltern der Förderschulen in Trägerschaft der Stadt Köln und des Landschaftsverbandes Rheinland im Kölner Stadtgebiet, die einen Primarbereich führen. An der Befragung haben sich insgesamt knapp 9.000 Eltern beteiligt, die Beteiligungsquote lag damit bei hohen 51 %. Die Befragungsergebnisse weisen keine Verzerrungen auf und können als repräsentativ angesehen werden.

Eine Frage bezog sich auf die für die Kinder gewünschte Zielschulform in den weiterführenden Schulen. Als Ergebnis war festzuhalten, dass stadtweit rd. 26 % aller Eltern von Viertklässlern sich für ihr Kind einen Platz an einer Gesamtschule wünschen. Dieses Ergebnis entsprach einem hochgerechneten Bedarf von rd. 2.300 Gesamtschulplätzen für das Schuljahr 2013/14. Demgegenüber steht ein Bestand von rd. 1.620 Plätzen an den neun städtischen und drei privaten Gesamtschulen im Kölner Stadtgebiet im Schuljahr 2013/14. Im Ergebnis errechnete sich ein ungedeckter Bedarf von rd. 680 Plätzen beim Übergang der befragten Gruppe in die Sekundarstufe I der Gesamtschulen. Dieses Ergebnis der Elternbefragung korrespondiert mit den Ergebnissen der unten dargestellten Zeitreihe der Abweisungen an städtischen Gesamtschulen. Im Anmeldeverfahren zum Schuljahr 2013/14 mussten rd. 630 Interessenten an Gesamtschulen abgewiesen werden.

### 1.3.2 Anmelde-, Aufnahme- und Abweisungszahlen an den städtischen Gesamtschulen

Übersicht über Anmelde-, Aufnahme- und Abweisungszahlen an den in städtischer Trägerschaft befindlichen Kölner Gesamtschulen											
Schuljahr		Raderthalgürtel 3	Sürther Straße 191	Toller Straße 16**	Brehmstraße 2	Merianstraße 11	Stresemannstraße 36	Adalbertstraße 17	Burgwiesenstraße 125	Im Weidenbruch 214	Summe
2002/03	Anm.	241	179	234		354	211	225	330	235	<b>2.009</b>
	5. Sj	144	130	120		214	178	109	229	162	<b>1.286</b>
	Abweis.	97	49	114		140	33	116	101	73	<b>723</b>
2003/04	Anm.	223	138	258		364	229	220	311	239	<b>1.982</b>
	5. Sj	152	131	120		215	181	106	228	163	<b>1.296</b>
	Abweis.	71	7	138		149	48	114	83	76	<b>686</b>
2004/05	Anm.	251	174	259		351	225	220	362	252	<b>2.094</b>
	5. Sj	145	131	121		215	174	107	244	161	<b>1.298</b>
	Abweis.	106	43	138		136	51	113	118	91	<b>796</b>
2005/06	Anm.	236	206	249		357	219	235	350	217	<b>2.069</b>
	5. Sj	146	129	120		218	176	110	239	166	<b>1.304</b>
	Abweis.	90	77	129		139	43	125	111	51	<b>765</b>
2006/07	Anm.	230	188	264		359	174	233	347	234	<b>2.029</b>
	5. Sj	149	132	122		214	184	110	246	166	<b>1.323</b>
	Abweis.	81	56	142		145	-10	123	101	68	<b>706</b>
2007/08	Anm.	240	252	280		404	220	208	377	245	<b>2.226</b>
	5. Sj	147	136	122		217	180	108	245	168	<b>1.323</b>
	Abweis.	93	116	158		187	40	100	132	77	<b>903</b>
2008/09	Anm.	209	239	293		381	171	230	431	235	<b>2.189</b>
	5. Sj	124	168	119		233	165	112	233	168	<b>1.322</b>
	Abweis.	85	71	174		148	6	118	198	67	<b>867</b>
2009/10	Anm.	220	262	295		362	165	232	361	219	<b>2.116</b>
	5. Sj	145	168	119		233	165	112	233	168	<b>1.343</b>
	Abweis.	75	94	176		129	0	120	128	51	<b>773</b>
2010/11	Anm.	207	205	228	150	311	187	207	351	203	<b>2.049</b>
	5. Sj	147	166	120	118	226	167	110	244	168	<b>1.466</b>
	Abweis.	60	39	108	32	85	20	97	107	35	<b>583</b>
2011/12	Anm.	214	268	209	172	343	154	164	368	196	<b>2.088</b>
	Aufnahmen	148	171	120	121	240	169	110	234	159	<b>1.472</b>
	Abweis.	66	97	89	51	103	-15	54	134	37	<b>616</b>
2012/13	Anm.	185	267	202	215	316	192	224	335	176	<b>2.112</b>
	Aufnahmen	147	169	117	111	234	165	113	241	160	<b>1.457</b>
	Abweis.	38	98	85	104	82	27	111	94	16	<b>655</b>
2013/14*	Anm.	190	255	274	196	342	200	199	334	169	<b>2.159</b>
	Aufnahmen	170	170	112	112	235	169	140	244	174	<b>1.526</b>
	Abweis.	20	85	162	84	107	31	59	90	-5	<b>633</b>

Bezogen auf den im Schuljahr 2013/14 gültigen Klassenfrequenzrichtwert von 28 für Gesamtschulen entspricht eine stadtweite Zahl von bis zu 700 Abweisungen einem zusätzlichen Bedarf an bis zu 25 Gesamtschulzügen.

### 1.3.3 Ausweitung der Gesamtschulkapazitäten in Köln

Zum Schuljahr 2014/15 stehen in den Stadtbezirken Innenstadt und Mülheim zwei neue Gesamtschulen mit insgesamt 8 Zügen in der Sekundarstufe I und II zur Verfügung. Zum Schuljahr 2015/16 wird zudem die Willy-Brandt-Gesamtschule im Stadtbezirk Mülheim um 2 Züge in der Sekundarstufe I und 1 Zug in der Sekundarstufe II erweitert. Zum gleichen Schuljahr soll auch die Katharina-Henoth-Gesamtschule im Stadtbezirk Kalk um zwei Züge in der Sekundarstufe I und einen Zug in der Sekundarstufe II erweitert werden. Auch für die Max-Ernst-Gesamtschule im Stadtbezirk Ehrenfeld ist zeitnah eine Erweiterung um 1 Zug in der Sekundarstufe I vorgesehen. In der Summe stehen damit zeitnah stadtweit 13 zusätzliche Gesamtschulzüge in der Sekundarstufe I mit 364 Plätzen bei einer durchschnittlichen Klassenfrequenz von 28 zur Verfügung. An dieser Stelle ohne Berücksichtigung der steigenden Schülerzahlen, der steigenden Nachfrage nach Gesamtschulplätzen und des Vorhabens des Landesgesetzgebers, die Klassenfrequenzrichtwerte an Gesamtschule schrittweise auf 26 abzusenken, ist die Bedarfslücke immer noch groß und liegt bei 12 Gesamtschulzügen.

### 1.3.4 Zwischenresümee: Feststellung des Bedarfs an einer neuen Gesamtschule

Aufgrund der stark miteinander korrespondierenden Ergebnisse der Elternbefragung zur Schulwahl 2012 und der gesamtstädtischen Abweisungen der Jahre 2002/03 bis 2012/13 an den Kölner Gesamtschulen ist auch unter Berücksichtigung der weiteren Planungen der Stadt Köln zur Ausweitung der Gesamtschulkapazitäten das gesamtstädtische Bedürfnis an zusätzlichen Gesamtschulplätzen gemäß der Formulierung des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 06.05.1997 „Errichtung, Änderung und Auflösung von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Berufskollegs“ nachgewiesen.

### 1.3.5 Bedarf an einer neuen Gesamtschule im Stadtbezirk Ehrenfeld

Im Stadtteil Ehrenfeld ergab sich nach der Elternumfrage zur Schulwahl von 2012 für das Schuljahr 2013/14 ein hochgerechneter Bedarf von 200 Gesamtschulplätzen. Bei einem Bestand von 112 Plätzen lag der zusätzliche Bedarf rechnerisch bei 88 Plätzen und damit in der Größenordnung der Abweisungszahlen der Max-Ernst-Gesamtschule der Jahre 2011/12 und 2012/13 (89 bzw. 85). Tatsächlich mussten im Schuljahr 2013/14 an der Max-Ernst-Gesamtschule jedoch sogar rund 160 Interessenten abgewiesen werden.

Unter Berücksichtigung der in der Elternbefragung ermittelten Quote von rund 25% der Eltern von Grundschulkindern im Stadtbezirk Ehrenfeld, die sich für ihr Kind einen Gesamtschulplatz wünschen, ergibt sich bei Berücksichtigung der erwarteten Schülerzahlen für die Jahre 2015/16 bis 2022/23 ein ansteigender Bedarf von jährlich rund 210 bis 250 Gesamtschulplätzen für Schülerinnen und Schüler aus dem Stadtbezirk Ehrenfeld. Da aufgrund von Wohnbaumaßnahmen in den kommenden Jahren rund 50 bis 100 zusätzliche Schülerinnen und Schüler je Altersjahrgang erwartet werden, liegt der Bedarf entsprechend höher. Die Verwaltung unterstellt, dass auch von dieser zusätzlichen Gruppe mindestens rund ein Viertel einen Gesamtschulplatz anstreben wird. Dem zunächst ermittelten, voraussichtlichen Bedarf sind daher rund 12 bis 28 Schülerinnen und Schüler zuzurechnen. Der erwartete jährliche Bedarf für einen Gesamtschulplatz im Stadtbezirk Ehrenfeld liegt somit insgesamt bei 220 bis 280 Schülerinnen und Schülern. Angesichts der tatsächlichen Anmeldezahl an der Max-Ernst-



Gesamtschule im Stadtbezirk Ehrenfeld von 274 zum Schuljahr 2013/14 lässt sich jedoch vermuten, dass der zusätzliche Bedarf noch höher als die rechnerisch ermittelten<sup>3</sup> rund 170 Plätze ausfallen könnte, weil die Nachfragequote nach Gesamtschulplätzen offenbar ansteigt.

Nicht bekannt ist allerdings, wie viele der 274 angemeldeten Kinder nicht im Stadtbezirk Ehrenfeld wohnen, sich aber dennoch an der Max-Ernst-Gesamtschule angemeldet haben. Es ist an dieser Stelle weder kalkulierbar, in wie weit sich ein zusätzliches Angebot an Schulplätzen in der Sekundarstufe I im Stadtbezirk Ehrenfeld auf das negative Wanderungssaldo<sup>4</sup> auswirken wird, noch inwiefern das neue Gesamtschulangebot im Stadtbezirk Innenstadt potentielle Anmeldungen der Max-Ernst-Gesamtschule für sich gewinnen kann.

Unter Berücksichtigung der Planung, die Max-Ernst-Gesamtschule in der Sekundarstufe I zukünftig 5-zügig zu führen (140 Plätze), ergibt sich ein rechnerischer, ungedeckter Bedarf für Gesamtschulplätze im Stadtbezirk Ehrenfeld von rd. 80 bis 140 Plätzen.

Da im benachbarten Stadtbezirk Lindenthal kein Angebot an Gesamtschulplätzen besteht und angenommen wird, dass sich aufgrund des zusätzlichen Schulangebotes im Stadtbezirk Ehrenfeld der negative Wanderungssaldo reduzieren wird, darf unterstellt werden, dass der erforderliche Bedarf zur Errichtung (100 Plätze) als nachgewiesen gelten kann.

### 1.3.6 Auswirkung einer neuen Gesamtschule auf die bestehende Schulstruktur in Ehrenfeld

Die Nachfrage nach Gymnasialplätzen im Stadtbezirk Ehrenfeld und angrenzenden Stadtbezirken wird sich mit der Errichtung einer neuen Gesamtschule im Stadtbezirk Ehrenfeld voraussichtlich leicht reduzieren. Da die Gymnasien jedoch in den vergangenen Jahren die Nachfrage in der Regel nur durch Bildung von Klassen oberhalb des Klassenfrequenzrichtwertes und durch Mehrklassenbildung decken konnten, wird sich das neue schulische Angebot für die Gymnasien nicht negativ auswirken.

Anders gestaltet sich die Erwartung für die Hauptschulen. Da die Schülerzahlen in dieser Schulform seit einigen Jahren ohnehin deutlich sinken, ist es wahrscheinlich, dass das neue Gesamtschulangebot spürbare Auswirkungen auf die verbleibenden Hauptschulen in der Region haben wird. Wie die Elternbefragung zur Schulwahl zeigt, entspricht dies jedoch dem Elternwillen. Bei Bedarf sind schulorganisatorische Maßnahmen an Hauptschulen in Erwägung zu ziehen.

Auch für die drei Realschulen in Ehrenfeld ist zu erwarten, dass die Gründung einer neuen Gesamtschule Auswirkungen haben wird. Im Rahmen der erforderlichen Leistungsheterogenität der Gesamtschule könnte unterstellt werden, dass mindestens ein Drittel der potentiellen Schülerinnen und Schüler für einen Realschulbesuch in Frage käme. Dies wären mindestens knapp 35 Kinder, die für die drei Ehrenfelder Realschulen als potentielle Schülerinnen und Schüler entfallen. Da auch in diesem Fall die tatsächliche Veränderung der Anmeldezahlen nicht vorweg genommen werden kann, wird unterstellt, dass sich die Nachfrage gleichmäßig reduzieren wird. Dies könnte dazu führen, dass an der Geschwister-Scholl-Realschule, Realschule Gravenreuthstraße und an der Bertha-von-Suttner-

<sup>3</sup> Rechnerischer Bedarf inkl. Wohnbaupotential: bis zu 280, Anzahl Plätze derzeit: 112, rechnerische Differenz: bis zu 168 Plätze

<sup>4</sup> Nach Modellrechnung werden jährlich zwischen rd. 140 bis 180 Schülerinnen und Schüler mehr aus den Ehrenfelder Grundschulen entlassen, als an weiterführenden Schulen in Ehrenfeld aufgenommen werden.

Realschule, Realschule Kolkrabenweg die 3-Zügigkeit und an der Eichendorf-Schule, Realschule Dechenstraße die 4-Zügigkeit möglicherweise nicht vollständig ausgeschöpft würde. Die Bestandsgefährdung einer Realschule ist jedoch nicht zu erwarten.

### 1.3.7 Leistungsheterogenität der Schülerschaft

Mit dem Beschluss des Verwaltungsgerichtes Köln vom 26. Februar 2009 (Az. 10 L 142/09) wurde die lange Zeit angewandte, so genannte „Drittelparität“ zur Sicherstellung der Leistungsheterogenität an Gesamtschulen in Frage gestellt. Danach hätten Eingangsklassen an Gesamtschulen jeweils aus einem Drittel von Kindern mit Hauptschul-, Realschul- bzw. Gymnasialempfehlung bestehen müssen. Nach Auffassung des Gerichts macht das Schulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen aber keine starren Vorgaben für die Definition der Leistungsheterogenität, sondern räumt der Schulleitung einen Ermessensspielraum für die konkrete Umsetzung ein. Die Schulformempfehlungen der Grundschulen können durch die Schulleitungen dabei herangezogen werden, sind aber nicht allein maßgeblich. Die Schulleitung der zu errichtenden Gesamtschule kann bei der Auswahlentscheidung das Prinzip der Leistungsheterogenität insofern beachten, indem er unterschiedlich leistungsstarke Schüler in einem insgesamt ausgewogenen Verhältnis für die Aufnahme vorsieht.

Ungeachtet der rechtlichen Feststellung zur erforderlichen Leistungsheterogenität in den Eingangsklassen einer Gesamtschule ergab die aktuelle Elternbefragung der Stadt Köln, dass von den Eltern im Stadtbezirk Ehrenfeld, die für ihre Kinder den Schulwunsch Gesamtschule äußerten, 10 % eine Hauptschul-, 46 % eine Realschule- und 38 % eine Gymnasialempfehlung erwarteten; 7% der Eltern ließen diese Frage offen. Unter Berücksichtigung der erwarteten Grundschulempfehlungen von Gesamtschulinteressenten im Stadtbezirk Ehrenfeld kann die erforderliche Leistungsheterogenität der Schülerinnen und Schüler der neuen Gesamtschule unterstellt werden.

### 1.3.8 Bedarf an einer vierzügigen Oberstufe

Da Gesamtschulen aufbauend auf die Sekundarstufe I eine eigene gymnasiale Oberstufe führen, muss sichergestellt sein, dass diese aus der eigenen Schülerschaft gebildet werden kann. Gemäß § 82 Abs. 8 SchulG NRW ist an Gesamtschulen in der Jahrgangsstufe 12, als erstem Jahr der Qualifikationsphase, eine Jahrgangsbreite von mindestens 42 Schülerinnen und Schülern erforderlich. Unterstellt man hilfsweise eine Drittelung der Schülerschaft in der Eingangsklasse mit Gymnasial-, Realschul- und Hauptschulempfehlung, so ergäbe sich bei einer 4-zügigen Gesamtschule eine Zahl von rd. 34 Kindern mit Gymnasialempfehlung. Aus den beiden anderen Leistungsgruppen müssten dann lediglich 8 Kinder bis in die Jahrgangsstufe 12 geführt werden.

Die Erfahrung zeigt jedoch, dass aus diesen Leistungsgruppen an Gesamtschulen eine deutlich höhere Zahl an Kindern bis in die Jahrgangsstufe 13 geführt wird. Die Gemeinnützige Gesellschaft Gesamtschule NRW e.V. und Schulleitungsvereinigung der Gesamtschulen in NRW hat im Jahr 2009 die Ergebnisse einer Schülerbefragung veröffentlicht, die diese Erfahrungen stützen. Landesweit wurden demnach für 70,5 % der befragten Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 13 des Schuljahrs 2008/09 bei deren Übergang in die Sekundarstufe I ein anderer Schulabschluss als das Abitur erwartet. Für den Regierungsbezirk Köln lag der Wert bei 62,8 %.

Den Daten der amtlichen Schulstatistik (Stichtag 15.10. des Jahres) ist weiter zu entnehmen, dass

zwischen 2005 und 2012 stadtweit im Durchschnitt 41,4 % der Schülerinnen und Schüler, die im 10. Schuljahr eine Gesamtschule besuchten, den Übergang in die Jahrgangsstufe 11 einer Gesamtschule oder eines Gymnasiums vollziehen. Der amtlichen Schulstatistik ist weiterhin zu entnehmen, dass im Durchschnitt der vergangenen 5 Jahre (Betrachtung der Statistikdaten 2006 bis 2012) die Schülerzahl im 12. Schuljahr an Gesamtschulen, unter Berücksichtigung von Wechslern aus anderen Schulformen, stadtweit knapp 55 % der Schülerzahl des Bezugsjahres im 10. Schuljahr (2 Jahre zuvor) ausmacht. Unter Berücksichtigung dieser Quote wären auf einer Basis von 100 Schülerinnen und Schülern je Jahrgang in der Sekundarstufe I für das erste Jahr der Qualifikationsphase rd. 55 Schülerinnen und Schüler zu erwarten. Dies alleine entspräche einer 3-Zügigkeit der Sekundarstufe II im 12. Schuljahr.

Die Gesamtschule bietet auch für Schülerinnen und Schüler, die ihre Schullaufbahn an Realschulen und Hauptschulen begonnen haben, die Möglichkeit, in der gymnasialen Oberstufe einer allgemeinbildenden Schulform ihr nach landesweiten Standards vergleichbares Abitur zu erwerben. Es ist erkennbar, dass es in Köln in den kommenden Jahren für Schul- oder Schulformwechsler schwieriger sein wird, an Gymnasien in die Sekundarstufe II zu wechseln. Seit 2005 ist der Anteil der „eigenen“ Schülerinnen und Schüler in der Einführungsphase der Gymnasien von rd. 85,5% auf rd. 90,5% angestiegen. Einerseits erreichen in den Gymnasien eigene starke Altersjahrgänge die Oberstufe, so dass sich für wechselfähige Schülerinnen und Schüler aus anderen Schulformen die verfügbaren Plätze reduzieren. Andererseits müssten die Schulformwechsler an Gymnasien nominell das 10. Schuljahr, das die Einführungsphase der 3-jährigen gymnasialen Oberstufe darstellt, wiederholen und müssten sich somit in eine um 1 Jahr jüngere Schülergruppe integrieren. Diese Barriere besteht an den Gesamtschulen nicht, da dort weiterhin das Abitur nach 13 Jahren erreicht wird, und die Quereinsteiger sich in eine Gruppe altersgleicher Jugendlicher integrieren können.

Da in den kommenden Jahren mit einem weiterhin zunehmenden Bedarf an Plätzen in der Sekundarstufe II gerechnet wird, ist zu erwarten, dass die im Rahmen der vorgesehenen 4-Zügigkeit in der Sekundarstufe II vorgehaltenen Plätze im 11. Schuljahr der neuen Schule, die nicht von „eigenen“ Schülerinnen und Schülern in Anspruch genommen werden, von Quereinsteigern aufgefüllt werden könnten. Durch die vorgesehene 4-Zügigkeit wird aufgrund der höheren Schülerzahl auch ein breiteres Angebotsspektrum ermöglicht, da die Zahl der Lehrer entsprechend höher ist. Die Attraktivität einer 4-zügigen Sekundarstufe II liegt damit deutlich oberhalb einer Stufe in der Mindestgröße (2 Züge). Mit den vorgehenden Ausführungen sieht die Verwaltung den Bedarf an einer vierzügigen Oberstufe nachgewiesen.

#### 1.4 Auswirkungen eines vorgezogenen Starts der neuen Schulen auf die Nachbarschulen an den vorübergehenden Standorten Mommsenstraße und Paul-Humburg-Straße

Die vorgesehene neue Grundschule startet aufbauend mit dem 1. Schuljahr zum Schuljahr 20015/16 am Standort Mommsenstraße, die Gesamtschule mit dem 5. Schuljahr zum Schuljahr 2018/19 an der Paul-Humburg-Straße. Voraussichtlich zum Schuljahr 2022/23 soll der Umzug in das neue Gebäude auf dem Heliosgelände erfolgen.

Am Standort Mommsenstraße entsteht ein weiteres Grundschulangebot neben der GGS Mommsenstraße, die zum Schuljahr 2013/14 ihren Betrieb aufgenommen hat. Da im Stadtteil Sülz ein hoher Bedarf an zusätzlichen Grundschulplätzen besteht, war vorgesehen, die Kapazität der GGS Mommsenstraße zu erhöhen. Durch die vorübergehend am Standort Mommsenstraße angebundene, neu

vorgesehene Grundschule kann zunächst auch der wohnortnahe Grundschulbedarf für Sülz gedeckt werden. Da der Umzug an den Standort Heliosgelände nicht vor Schuljahresbeginn 2022/23 erwartet wird, wäre der Einschulungsjahrgang 2019/20 der erste Jahrgang, der während der Grundschulzeit umziehen müsste. Für die Einschulungsjahrgänge 2015/16 bis 2018/19 ist ein Übergang an die neue Gesamtschule, die vorübergehend am Standort Paul-Humburg-Straße in Longerich verortet ist, möglich, wenn dies von den Eltern gewünscht wird. Anderenfalls ist der Übergang an andere weiterführende Schulen ebenso möglich. Nach dem Auszug der neu vorgesehenen Grundschule aus dem Gebäude Mommsenstraße kann die Aufnahmekapazität der GGS Mommsenstraße entsprechend erhöht werden, um so zur Deckung des wohnortnahen Bedarf in Sülz beizutragen. Aufgrund der bisherigen guten Zusammenarbeit zwischen der Universität zu Köln und der GGS Mommsenstraße erwartet die Verwaltung, dass die GGS Mommsenstraße auch weiterhin von der Zusammenarbeit mit der Universität profitieren kann.

Bislang war vorgesehen, die Förderschule Sprache, die derzeit an der Brehmstraße in Riehl untergebracht ist, wieder in ihr „angestammtes Umfeld“ nach Longerich, in die Paul-Humburg-Straße umziehen zu lassen, nachdem die Gesamtschule Nippes ihren Neubau Ossietzkystraße bezogen hat. Einerseits hat sich die Förderschule am Standort Brehmstraße gut positioniert, andererseits stellt die Paul-Humburg-Straße aufgrund der Gebäudegröße einen hervorragenden Startstandort für die vorgesehene neue Gesamtschule dar. Selbst bei einer Bauverzögerung von bis zu 3 Jahren könnte die Gesamtschule problemlos weiterlaufen. Gleiches gilt übrigens auch für die vorgesehene neue Grundschule an der Mommsenstraße. Erst zum Schuljahr 2025/26, mit Einstieg in die Sekundarstufe II, wäre das Raumpotential an der Paul-Humburg-Straße ausgeschöpft.

Die Sekundarstufe I der Gesamtschule startet daher zum Schuljahr 2018/19 am Standort Paul-Humburg-Straße. Die Gesamtschule Nippes wird dann ihren Neubau Ossietzkystraße bezogen haben. Da erst im zweiten Betriebsjahr der Gesamtschule zum Schuljahr 2019/20 die erste Schülergruppe der neu vorgesehenen Grundschule mit maximal 2 Klassen in die Gesamtschule aufgenommen werden kann, muss die Gesamtschule zum Schuljahr 2018/19 insgesamt vier Eingangsklassen (100 Anmeldungen) aus „eigener Kraft“ erreichen, in den folgenden Jahren reduziert sich die „Eigenakquise“ auf rund 50 Schülerinnen und Schüler, da die Verwaltung davon ausgeht, dass die Grundschulklassen im Rahmen des Konzeptes der Inklusiven Universitätsschule (IUS) komplett an die neue Gesamtschule wechseln.

In den vergangenen beiden Jahren konnten die beiden benachbarten Gesamtschulen (Gesamtschule Nippes und Heinrich-Böll-Gesamtschule, Merianstraße 11 (Chorweiler)) jährlich insgesamt rund 200 Interessenten nicht aufnehmen. Da aufgrund des vorgesehenen Umzugs ins Heliosgelände im fünften Betriebsjahr zum Schuljahr 2022/23 auch Anmeldungen aus dem Stadtbezirk Ehrenfeld erwartet werden, erscheint die Konkurrenzsituation für die beiden benachbarten Gesamtschulen – im Sinne einer wohnortnahen Gesamtschule – überschaubar. Die Verwaltung erwartet daher, dass auch am Standort Paul-Humburg-Straße die erforderliche Anmeldezahl von 100 zum Schuljahr 2018/19 erreicht wird.

Nach dem Umzug der neuen Gesamtschule auf das Heliosgelände wird der Standort Paul-Humburg-Straße dann für die Förderschule Sprache zur Verfügung stehen. Alternativ wäre auch eine Ausweitung der Zügigkeit der Gesamtschule Nippes an einem Teilstandort „Paul-Humburg-Straße“ vorstellbar.

## 2. Schulbau und Finanzierung

### 2.1 Zielstandort Heliosgelände

#### 2.1.1 Raumprogramm

Auf Basis der Schulbauleitlinie der Stadt Köln und unter Berücksichtigung einer 2-zügigen Grundschule und einer 4-zügigen Gesamtschule wurde gemeinsam mit der Universität das als Anlage beigefügte Raumprogramm entwickelt. Hierbei konnten durch die Einrichtung von 2 Schulen an einem Standort Synergien entwickelt werden. Dies vor allem bei der Küche/Mensa, Aula, Fachräumen. Das Raumprogramm liegt dabei unter der Nutzfläche von zwei solitären Schulen an zwei Standorten.

Über den schulischen Bedarf hinaus werden für die universitären Zwecke auch noch Nutzflächen von 690 qm geschaffen. Hierfür wird in dem noch zu schließenden Kooperationsvertrag zwischen der Stadt Köln und der Universität zu Köln eine entsprechende Zahlungsverpflichtung seitens der Universität vereinbart. Diese beinhaltet sowohl die finanzielle Beteiligung an investiven Kosten als auch an den Betriebskosten zwecks vollständiger Kostendeckung. Die Gesamtinvestitionskosten reduzieren sich damit um den Kostenanteil der Universität zu Köln.

Nach einem städtebaulichen Wettbewerb und der Erstellung einer Machbarkeitsstudie ist die Realisierung des Vorhabens auf dem Grundstück des Heliosgeländes möglich.

#### 2.1.2 Bau- und Folgekosten

Nach einer ersten Grobkostenschätzung entstehen bei einer **Errichtung nach ENEV 2014 Gesamtbaukosten** in Höhe von 88,895 Mio. EUR (exkl. Vorfinanzierungszinsen) und nach dem **Passivhausstandard Gesamtbaukosten** in Höhe von 91,425 Mio. EUR.

Die Kosten dieses Bauvorhabens sind nicht vergleichbar mit den Baukosten anderer Schulprojekte. Dies liegt an der Tatsache, dass auf diesem Grundstück standortbedingte Mehrkosten entstehen, die aus dem kleinen Grundstück resultieren (z.B. Tieferlegung der Turnhallen, erhöhte Kosten der Baustelleneinrichtung, Tiefgarage) sowie aus dem notwendigen Sanierungsbedarfs des kontaminierten Erdreiches.

Des weiteren ist in die Kalkulation der Kosten auch eine noch zu erwartende Baukostensteigerung von jährlich 3% einbezogen, da mit dem noch durchzuführenden Wettbewerbsverfahren und dem umfangreichen Planungsprozess bis zum Baubeginn noch ca. 5 Jahre vergehen.

Entsprechend dem aktuellen Finanzierungsmodell werden die Baukosten für den Neubau zu 100% aus dem Wirtschaftsplan der Gebäudewirtschaft vorfinanziert. Zur Refinanzierung der investiven Baukosten ist die ab der Fertigstellung der Maßnahme entsprechende Mehrbelastung an Mieten ab dem Haushaltsjahr 2022 im städtischen Haushalt im Schulbudget bereit zu stellen.

Miete vorbehaltlich Kostenänderung

9.656.000 EUR/Jahr nach ENEV 2014-02-10

9.928.700 EUR/Jahr nach Passivhausstandard

Zzgl. Nebenkosten von rund 570.000 EUR/jährlich und Reinigungskosten von rund 164.300 EUR/jährlich vorbehaltlich Kostenänderung.

Mit Fertigstellung der Maßnahme belaufen sich die Mieten und Nebenkosten demnach auf

10.390.300 Mio EUR/Jahr bei Umsetzung von ENEV 2014-02-10

10.663.000 Mio EUR/Jahr bei Umsetzung Passivhausstandard

Der Mietbedarf wird frühestens im Jahr 2022 ergebniswirksam. Die erforderlichen Mittel sind im Teilergebnisplan 0301, Schulträgeraufgaben, Teilplanzeile 16, sonstiger Aufwand, ab dem Haushaltsjahr 2022 zu veranschlagen.

Die Mietkalkulation beinhaltet nicht den Grundstückswert, da die Kaufverhandlungen der Gebäudewirtschaft zur Übertragung des künftigen Baugrundstückes noch nicht abgeschlossen sind und aktuell noch Nachverhandlungen stattfinden.

Die Grobkostenschätzung der Gesamtbaukosten basiert auf der bereits mit dem Amt für Schulentwicklung und der Universität abgestimmten und von einem Planungsbüro durchgeführten Vorplanung. Die Verwaltung prüft im weiteren Verlauf des Verfahrens und der Planungen, ob kostenreduzierende Maßnahmen, insbesondere bei den standortbedingten Mehrkosten (z.B. Aushub, Entsorgung Altlasten), möglich sind.

### 2.1.3 Einrichtungskosten

Die Einrichtungskosten belaufen sich auf rund 2,52 Mio EUR:

Die erforderliche Mittelbereitstellung erfolgt aus zu veranschlagenden Mitteln im Teilfinanzplan 0301, Schulträgeraufgaben, in Teilfinanzplanzeile 9, Auszahlung für Erwerb von beweglichem Anlagevermögen, frühestens zum Haushaltsjahr 2022.

Die Finanzierung der bilanziellen Abschreibung in Höhe von 168.000 EUR/Jahr erfolgt aus dem Teilergebnisplan 0301, Schulträgeraufgaben, Teilergebnisplanzeile 14, Bilanzielle Abschreibungen frühestens auch zum Haushaltsjahr 2022.

Neben dem beweglichen Einrichtungsmobiliar benötigen die Schulen besondere Innenausbauten wie Arbeitsnischen, Raumteiler, Infotheke, Schranksysteme, Bühnen, mobile Wände, Hörsaalgestühl. Diese Kosten können erst im Rahmen der Entwurfsplanung im weiteren Planungsprozess ermittelt werden.

## 2.2 Vorgezogener Start der neuen Schulen an den Standorten Mommsenstraße und Paul-Humburg-Straße

Mit der Fertigstellung der Baumaßnahme am Heliosgelände ist frühestens zum Schuljahr 2022/2023 zu rechnen. Der Start der Grundschule soll daher vorab als Interimslösung am Standort Mommsenstrasse erfolgen. An diesem Standort stehen voraussichtlich zum Schuljahr 2015/2016 nach Fertigstellung der derzeit dort noch laufenden Generalinstandsetzung noch Räumlichkeiten zur Verfügung, die zur Bildung der Primarstufe dienen können. Bei Bedarf wird das Raumangebot durch die temporäre Zusetzung von mobilen Einheiten ergänzt.

Zur Aufnahme der Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I sollen spätestens zum Schuljahr 2018/2019 das Gebäude und die Containerklassen an der Paul-Humburg-Strasse genutzt werden. Hier stehen nach Auszug der Gesamtschule Nippes in deren Neubau Ossietzkystrasse genügend Räumlichkeiten zur Verfügung, die in der jetzt vorhandenen Größenordnung bis zum Schuljahr 2025/2026 ausreichen.

## 3. Rahmenkonzept der Inklusiven Universitätsschule Köln (IUS)

### 3.1 Kurze Übersicht

Die Inklusive Universitätsschule Köln (IUS) ist ein gemeinsames, innovatives Bildungsprojekt der Stadt Köln und der Universität zu Köln. Unter der IUS ist in der vorliegenden Beschlussvorlage eine jeweils rechtlich eigenständige Grundschule und Gesamtschule zu verstehen, die auf Grundlage einer zwischenschulischen Kooperationsvereinbarung an einem gemeinsamen Schulstandort pädagogisch eng zusammenarbeiten, so einen bruchlosen Übergang von der Primarstufe in die Sekundarstufe I ermöglichen und damit den Grundgedanken einer Schule (der Jahrgänge) 1 bis 13 umsetzen. Die beiden Schulen werden in städtischer Trägerschaft im Rahmen des geltenden Schulrechts errichtet. Die Errichtung umfasst sowohl das schulrechtliche Errichtungs- und Genehmigungsverfahren, als auch die bauliche Errichtung eines geeigneten Schulgebäudes beider Schulen auf dem Heliosgelände in Köln-Ehrenfeld. Zwischen der Universität zu Köln und der Stadt Köln wird ein Kooperationsvertrag geschlossen werden, der die gegenseitigen Rechte und Pflichten für die IUS im Rahmen der partnerschaftlichen Zusammenarbeit festlegt.

Das pädagogische Konzept der IUS (siehe Anlage) basiert auf dem Gedanken, jede einzelne Schülerin und jeden einzelnen Schüler mit einem inklusiven Unterrichtskonzept bestmöglich zu fördern. Die individuelle Förderung des inklusiven Konzeptes spannt den Bogen von der sonderpädagogischen Förderung über die Förderung von Kindern mit Migrationshintergrund bis zur Förderung von Hochbegabung.

„Die „Inklusive Universitätsschule Köln“ setzt hier absichtsvoll auf Heterogenität und Inklusion als positiven Beitrag zur demokratischen Entwicklung. Sie will als eine Schule für alle mit individueller Förderung von Fähigkeiten und sozialem Lernen individuelle Hilfen und gesellschaftliche Exzellenz auf allen Ebenen erreichen. Ziel der „Inklusiven Universitätsschule Köln – Eine Schule für alle!“ (IUS Köln) – ist es deshalb vorrangig, Kinder und Jugendliche optimal in ihren unterschiedlichen Voraussetzungen zu fördern und dabei die Unterschiede und verschiedenartigen Ressourcen der LernerInnen in einer leistungsheterogenen und inklusiven Lernumgebung zu berücksichtigen.“ (Rahmenkonzept zur Gründung einer inklusiven Praxisschule – „Inklusive Universitätsschule Köln“ – Eine Schule für alle, Seite 6)

Die IUS ist gleichzeitig universitäre Praxisschule der Lehrerausbildung der Universität zu Köln. Sie soll maßgeblich dazu beitragen, die zukünftigen Lehrerinnen und Lehrer aller Schulformen mit inklusiven Lehr- und Lernformen vertraut zu machen und kompetent auszubilden. Ziel der Praxisschule ist es, mit einer heterogenen Schülerschaft (als Abbild der Stadtgesellschaft) die Lehrerausbildung praxisbegleitend zu gestalten und gleichzeitig durch die enge Kooperation zwischen Primar- und Sekundarstufe wichtige Erkenntnisse zum längeren gemeinsamen Lernen an einer öffentlichen Regelschule zu gewinnen und diese in die Lehrerausbildung zu transferieren.

„Die Schule geht in ihrem pädagogischen Konzept für die Bundesrepublik Deutschland neue Wege. Sie orientiert sich bewusst an internationalen Erfahrungen, hier vor allem an den Erfahrungen und Ergebnissen der Länder, die in internationalen Schulleistungstests erfolgreicher als Deutschland abgeschnitten haben. Zugleich will die Schule zeigen, dass eine solche Zielsetzung mit einer heterogenen SchülerInnenenschaft in einer inklusiven Erziehung, wie sie die OECD all ihren Mitgliedstaaten empfiehlt, realisiert werden kann. Sie hat dabei hohe Bildungserfolge aller SchülerInnen und LernerInnen in der Tiefe wie in der Breite zum Ziel. Zugleich verbindet sich damit die Erwartung, dass durch die Inklusivitätsschule Köln auch für andere Schulen Entwicklungsimpulse und Einsichten aus der mit der Schulentwicklung verbundenen universitären Forschung und Evaluation gegeben werden.“ (Rahmenkonzept zur Gründung einer inklusiven Praxisschule – „Inklusive Universitätsschule Köln“ – Eine Schule für alle, Seite 7)

Das pädagogische Konzept der inklusiven Universitätsschule kann und soll als Blaupause für interessierte Schulen gelten. Bereits heute ist dieser positive Effekt spürbar. Die Universität zu Köln kooperiert mit der neuen Gemeinschaftsgrundschule Mommsenstraße, die zum Schuljahr 2013/14 an den Start ging. Das Gründungsteam der Schule hat sich intensiv mit dem pädagogischen Konzept der Inklusiven Universitätsschule auseinandergesetzt und die pädagogische Arbeit der GGS Mommsenstraße daran ausgerichtet.

### 3.2 Kooperation von Stadt Köln und Universität zu Köln

In einer paritätisch besetzten Lenkungsgruppe begleiten die Universität und der Schulträger, die Stadt Köln, unterstützt durch die Montag-Stiftung „Jugend und Gesellschaft“, die wesentlichen Schritte für eine Umsetzung des Rahmenkonzeptes. Ein wesentliches Element ist die Entwicklung des Kooperationsvertrags zwischen Universität zu Köln und der Stadt Köln zur verbindlichen Zusammenarbeit im Rahmen der IUS und der Finanzierung der Baumaßnahme und der Betriebskosten. Die Universität hat sich auf Fakultäts- und Rektoratsebene zu dem Gründungsvorhaben und dem Konzept bekannt. Die studentische Vertretung ist über das Projekt »school is open« umfassend in die Gründungsinitiative einbezogen.

Die Lenkungsgruppe hat sich in der Vergangenheit im Übrigen intensiv mit der Frage auseinandergesetzt, ob es eine Handlungsoption wäre, das Konzept der IUS im Rahmen eines Schulversuchs nach § 25 SchulG NRW umzusetzen. Nach Abstimmungen mit dem Ministerium für Schule und Weiterbildung Nordrhein-Westfalen (MSW) wurde deutlich, dass Schulversuchsbedingungen nur im Rahmen der Eckpunkte für den Schulversuch PRIMUS möglich wären. Die Lenkungsgruppe hat darauf hin in mehreren Kontakten mit dem MSW Umsetzungsbedingungen der IUS als PRIMUS-Schule erörtert. Bestimmte Anforderungen erwiesen sich aber als in Köln unter den gegebenen Rahmenbedingungen nicht erfüllbar bzw. ungünstig. So sehen die Eckpunkte des Schulversuchs PRIMUS vor, dass Primarbereich und Sekundarbereich die gleiche Zügigkeit aufweisen müssen oder dass der Sekundarbereich II nicht Bestandteil des Schulversuchs ist. Des Weiteren war der Schulversuch PRI-



MUS nur für die Startjahre 2013/14 und 2014/15 genehmigungsfähig, zu den möglichen Startjahren war aber die Unterbringung der entstehenden, mit dem 1. Schuljahr beginnenden, aufwachsenden Schule in der Zeit bis zur Fertigstellung des erforderlichen Schulgebäudes nicht seriös darstellbar. Die Lenkungsgruppe entschied daher, eine Beteiligung an PRIMUS nicht weiter zu verfolgen. Vielmehr soll das pädagogische Konzept der Inklusiven Universitätsschule im Rahmen des geltenden Schulrechts ohne Schulversuchsbedingungen mit zwei eng kooperierenden Schulen (Grundschule und Gesamtschule) realisiert werden.

#### 4. Ganztag

##### 4.1 Primarstufe

Die Grundschule soll im konzeptionellen Rahmen der IUS als (gebundene) Ganztagsschule gemäß § 9 Abs. 1 SchulG NRW geführt werden. Das pädagogische Konzept der Inklusiven Universitätsschule zielt insbesondere auch im Primarbereich auf ein rhythmisiertes und differenziertes Lernen ab.

§ 9 Abs. 1 SchulG gibt keine Einschränkungen auf bestimmte Schulformen oder Schulstufen für den gebundenen Ganztag vor. Dem Wortlaut nach ist der gebundenen Ganztag daher auch an Grundschulen genehmigungsfähig. Im Haushalt des Landes NRW finden sich im Kapitel 05 310 – Öffentliche Grundschule – unter der Auflistung zu den Personalausgaben als „Zuschlag zur Grundstellenzahl für Ganztagsschulen 2.435 (2.418) Schüler 1. bis 4. Klasse – Zuschlag 20 (20) v.H –“ 22 (21) Stellen für das Haushaltsjahr 2014 (2013).

Da die Schule erst zum Schuljahr 2015/16 starten soll, ist es der Landesregierung möglich, die erforderlichen Zuschläge zur Grundstellenzahl in Kapitel 05 310 Öffentliche Grundschulen des Haushalts für 2015 aufzunehmen.

##### 4.2 Sekundarstufe I

Die Landesregierung NRW hat sich in der Bildungs- und Schulpolitik zum Ziel gesetzt, neue Lösungswege für eine bessere und nachhaltige Bildungsgerechtigkeit für Kinder in Nordrhein-Westfalen zu entwickeln. Der Koalitionsvertrag 2012-2015 unter dem Titel „Verantwortung für ein starkes NRW – Miteinander die Zukunft gestalten“ hebt dabei insbesondere auf längeres gemeinsames Lernen sowie explizit auf den weiteren Ausbau von Schulen zu Ganztagsschulen als wichtige Faktoren für ein gerechtes und leistungsstarkes Bildungssystem ab.

Der Rat der Stadt Köln hat sich bereits in seiner Sitzung vom 29.05.2008 mehrheitlich für die flächendeckende und bedarfsgerechte Einführung von weiteren gebundenen Ganztagsschulen ausgesprochen. Die Elternbefragung zur Schulwahl in Köln 2012 belegte eindeutig das Bedürfnis der Eltern nach Ganztagsangeboten. Demnach war es 68% der Eltern wichtig oder sehr wichtig, dass die gewünschte Schule eine Ganztagsschule mit Mittagessen und Unterrichtsangeboten am Nachmittag ist. Bei den Eltern, die für ihr Kind einen Gesamtschulplatz wünschen, lag der Bedarf bei 75 %. Die Anstrengungen der Stadt Köln zum Ausbau der Ganztags in der Sekundarstufe I finden damit Bestätigung.

Aus diesem Gründen ist es unverzichtbar, die neue Gesamtschule als Ganztagsschule gemäß § 9

SchulG zu führen und damit dem wachsenden Bedarf an flächendeckenden Ganztagsangeboten als zukünftigem Regelangebot gerecht zu werden.

Ganztagschulen sind gemäß Runderlass 12-63 Nr. 2 vom 23.12.2010 des Ministeriums Schule und Weiterbildung NRW in Verbindung mit § 9 Abs. 1 SchulG Gegenstand der Schulentwicklungsplanung nach § 80 SchulG. Der Schulträger entscheidet, ob eine Schule als gebundene Ganztagschule geführt wird. Als Entscheidung des Schulträgers gilt in diesem Sinne der o. g. Beschluss des Rates in Verbindung mit der Genehmigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde (hier: Bezirksregierung Köln) gem. § 80 Abs. 3 SchulG. Gleichzeitig regelt der Runderlass, dass Leistungen der Kommune zur Einrichtung bzw. zum Betrieb von Ganztagschulen (...) zu den pflichtigen Leistungen gehören. Da der Schulträger nach diesem Erlass die erforderliche Infrastruktur, Räume sowie Sach- und Personalausstattung bereitstellt und die sächlichen Betriebskosten trägt, ist die Bereitstellung eines Raumprogramms, welches die Anforderungen an den Ganztagsbetrieb einer Schule erfüllt, eine verpflichtende und unabweisbare Aufgabe zur Erfüllung des sich aus der Entscheidung des Rates, der Genehmigung durch die Bezirksregierung und diesem Erlass ergebenden Pflichten.

## 5. Jahrgangsübergreifender Unterricht

Das pädagogische Konzept der Inklusiven Universitätsschule sieht vor, von Anfang an jahrgangsübergreifenden Unterricht anzubieten. Da die Grundschule mit dem 1. Schuljahr aufbauend startet, wird die Schulkonferenz der neuen Grundschule gebeten, den jahrgangsübergreifenden Unterricht ab dem zweiten Betriebsjahr zu beschließen.

## 6. Schulsekretariat, Schulhausmeister und Schulsozialarbeiter

### 6.1 Schulsekretariat und Schulhausmeister

Der Stellenbedarf und die daraus resultierenden Personalkosten im Schulsekretariat richten sich neben der Schülerzahl nach der Schulform und der damit verbundenen Bewertung der Schulsekretariatsstellen. Der zusätzliche Stellenbedarf in Höhe von insgesamt 0,51 Stelle EG 5 TVöD für die Grundschule und 1,50 Stelle EG 6 TVöD für die Gesamtschule ist jeweils anteilig in den jeweiligen Haushaltsjahren bereitzustellen.

Die ab dem Haushaltsjahr 2015 entstehenden zusätzlichen Personalkosten für das Schulsekretariat der Grundschule in Höhe von 4.778 € für das Hj.2015, Hj. 2016 = 12.986 €, Hj. 2017 = 15.639 €, Hj. 2018 = 20.102 € und ab 2019 = 22.491 € sowie ab dem Haushaltsjahr 2018 entstehenden zusätzlichen Personalkosten für das Schulsekretariat der Gesamtschule in Höhe von 7.176 € für das Hj. 2018, Hj. 2019 = 21.378 €, Hj. 2020 = 33.010 €, Hj. 2021 = 42.668 €, Hj. 2022 = 49.194 €, Hj. 2023 = 56.863 €, Hj. 2024 = 59.173, Hj. 2025 = 61.406, Hj. 2026 = 67.493 € und ab 2027 = 70.030 € sind im Teilergebnisplan 0301, Schulträgeraufgaben zusätzlich bereitzustellen. Ebenso sind sowohl für die Grundschule als auch für die Gesamtschule jeweils einmalig 12.800 € für die Einrichtung eines Büroarbeitsplatzes zu berücksichtigen. Die Deckung erfolgt im Teilergebnisplan 0301 durch entsprechenden Wenigeraufwand bei den Sachmitteln.

Für die Betreuung des neuen Schulgebäudes in dem die Grund- und Gesamtschule untergebracht werden soll, bedarf es ab Fertigstellung und Inbetriebnahme des Schulgebäudes ebenfalls einer zusätzlichen Stelle für einen Schulhausmeister. Die Bewertung der Schulhausmeisterstelle richtet sich

nach der tariflichen Reinigungsfläche des Schulgebäudes. Nach aktuellen Erkenntnissen wird voraussichtlich eine 1,0 Stelle in der EG 6 TVöD zuzüglich VG benötigt werden. Dabei handelt es sich um die höchst mögliche Bewertung einer Schulhausmeisterstelle. Die tatsächliche Bewertung der Schulhausmeisterstelle ist endgültig erst nach Fertigstellung des Gebäudes festzulegen. Die durchschnittlichen Personalkosten für die voraussichtliche Stelle belaufen sich derzeit auf 60.900 € und sind ab Fertigstellung und Inbetriebnahme des Schulgebäudes, voraussichtlich ab dem Haushaltsjahr 2022 im Teilergebnisplan 0301, Schulträgeraufgaben zusätzlich bereitzustellen. Die Deckung erfolgt im Teilergebnisplan 0301 durch entsprechenden Wenigeraufwand bei den Sachmitteln.

An den vorübergehend zur Nutzung vorgesehenen Schulgebäuden Mommsenstr. und Paul-Humburg-Str. sind jeweils Schulhausmeister vorhanden, so dass ein zusätzlicher Stellenbedarf bzw. daraus resultierende zusätzliche Personalkosten für Schulhausmeister demnach nicht entstehen.

## 6.2 Schulsozialarbeit:

Zur Verwendung von frei gesetzten Stellen kommunaler Schulsozialarbeit im Rahmen von Hauptschulschließungen fasste der Rat der Stadt Köln in seiner Sitzung am 13.07.2010 unter anderem den folgenden Beschluss: „Zudem sollen die existierenden und erfolgreichen Ressourcen der Schulsozialarbeit an den zu schließenden Hauptschulen dazu genutzt werden, den Übergang in die aufnehmenden Schulen konstruktiv zu begleiten und zu unterstützen und gegebenenfalls in die neuen Kooperationschulen zu integrieren.“

In Ergänzung zu dem oben genannten Ratsbeschlusses wurde in der Sitzung des Jugendhilfeausschuss am 05.07.2011 darüber hinaus festgelegt, "dass der Einsatz frei werdender Stellen kommunaler Schulsozialarbeit an folgenden Schulformen erfolgen soll:

1. zunächst an Gemeinschaftsschulen,
2. darauf folgend an Realschulen."

Da der Schulversuch Gemeinschaftsschulen inzwischen geschlossen wurde und die beiden Gemeinschaftsschulen in Köln zu einer Gesamtschule zusammengelegt wurden, ist im Sinne des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses, in diesem Zusammenhang die Gesamtschule als die Schulform zu werten, die prioritär für einen Einsatz frei werdender Stellen kommunaler Schulsozialarbeit in Frage kommt.

## 7. Abstimmung mit benachbarten Schulträgern

Bei den benachbarten Schulträgern ist in diesem Fall zu differenzieren zwischen den Gebietskörperschaften, die in benachbarten Regionen Träger einer Gesamtschule sind und den privaten Schulträgern, die im Kölner Stadtgebiet eine Gesamtschule betreiben.

### *Gesamtschulen in Nachbargemeinden*

In der Nähe der Kölner Stadtgrenzen liegen:

- Gesamtschule Paffrath in Bergisch Gladbach
- Gesamtschule Gronau in Bergisch Gladbach

- Bertha-von-Suttner Gesamtschule in Dormagen
- Gesamtschule in Brühl
- Gesamtschule in Hürth
- Städtische Gesamtschule in Leverkusen-Schlebusch
- Käthe-Kollwitz-Schule in Leverkusen
- Papst-Johannes XXIII-Schule in Pulheim
- neue Gesamtschule Pulheim-Brauweiler (ab 2014/15)
- Gesamtschule in Troisdorf
- Städtische Gesamtschule in Troisdorf
- Peter-Ustinov-Gesamtschule in Monheim<sup>5</sup>

Der Stadtbezirk Ehrenfeld grenzt mit dem Stadtteil Bockelmünd/Mengenich an die Kommunalgrenze zu Pulheim. Im Stadtteil Bockelmünd/Mengenich liegt die städtische Max-Ernst-Gesamtschule, Gesamtschule Toller Straße. Durch mögliche Veränderungen in den Einzugsgebieten könnte im Falle sinkender Kinderzahlen grundsätzlich eine Beeinträchtigung der Papst-Johannes-XXIII-Schule, sowie der neuen „Gesamtschule Pulheim“ in Pulheim entstehen. Aufgrund der positiven demographischen Entwicklung in Köln erscheint dieser Fall jedoch in den kommenden Jahren sehr unwahrscheinlich zu sein.

#### *Private Gesamtschulen im Stadtgebiet Köln*

Im Kölner Stadtgebiet werden drei private Gesamtschulen betrieben:

- Freie Schule Köln - Gesamtschule (Ersatzschule) mit besonderer Prägung – Sek I, Bernhard-Letterhaus-Straße 17, 50670 Köln,
- Private deutsch-italienische Gesamtschule Francesco Petrarca, Gladbacher Wall 5, 50670 Köln
- Offene Schule Köln, An der Wachsfabrik 25, 50996 Köln

Zwei private Schulen liegen im Stadtteil Neustadt/Nord. Dieser Stadtteil grenzt direkt an den Stadtbezirk Ehrenfeld an. Auch wenn die Einzugsgebiete beider Schulen auch den Stadtbezirk Ehrenfeld und die angrenzenden Stadtteile umfassen, erscheint aus Sicht der Verwaltung auch in diesem Fall die Errichtung einer städtischen Gesamtschule in enger Nachbarschaft zu den beiden privaten Systemen aufgrund der hohen Nachfrage nach Gesamtschulplätzen in Köln und der individuellen pädagogischen Ausrichtung der Schulen unproblematisch. Auch für die im Stadtbezirk Rodenkirchen gelegene Offene Schule Köln werden keine nachteiligen Auswirkungen erwartet.

#### *Abstimmungserfordernis*

Unabhängig von dieser schulentwicklungsplanerischen Einschätzung ist die Abstimmung mit den Schulträgern der Nachbargemeinden und den privaten Gesamtschulträgern eingeleitet worden.

---

<sup>5</sup> Nachrichtlich, da es keine direkte Wegeverbindung nach Monheim gibt. Der Rhein bildet hier die Kommunalgrenze.

## 8. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Es liegt im dringenden öffentlichen Interesse, dass der Schulträger nicht durch eingelegte Rechtsmittel Einzelner gegen die Errichtung der Grund- und Gesamtschule auf dem Heliosgelände zu einem erheblichen finanziellen, personellen und organisatorischen Aufwand für die Dauer eines möglicherweise mehrjährigen juristischen Verfahrens gezwungen wird. Im Übrigen liegt es im Interesse der Eltern frühzeitig vor Beginn des Schuljahres 2015/16 Klarheit über das zukünftige Schulangebot zu haben. Daher ist bei Ausführung des Beschlusses die sofortige Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Ziffer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (besonderes öffentliches Interesse) anzuordnen.

Anlagen